

BVGer C-2331/2015 vom 19. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_C-2331_2015

FR: TAF C-2331/2015 du 19 mai 2016

IT: TAF C-2331/2015 del 19 maggio 2016

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 3

Aufgrund der Parteibehrehten streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist in einem ersten Schritt, ob die Vorinstanz zu Recht einen Anspruch auf eine Invalidenrente mangels Erfüllung der Mindestbeitragszeit verneint hat. Falls die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer erfüllt ist, wäre in einem zweiten Schritt der materielle Rentenanspruch zu prüfen. 3.1.1 Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein; ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist. Art. 36 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestimmt, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden sein müssen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der 5. IV-Revision unter anderem dahingehend geändert, dass die Mindestbeitragszeit erhöht wurde (AS 2007 5129; vgl. auch Ulrich Meyer, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl. 2010, Art. 36 S. 415). In der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung setzt Art. 36 Abs. 1 IVG voraus, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei (vollen) Jahren Beiträge geleistet worden sind. 3.1.2 Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten (IK) geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1ter AHVG [SR 831.10]). Diese Konten sind für die Bestimmung der Beitragszeiten und Beitragshöhe grundsätzlich verbindlich, sofern diese nicht fristgerecht berichtigt wurden (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV [SR 831.101]) oder im Streitfall der volle Beweis für die Unrichtigkeit der Einträge erbracht wird (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d).

E. 3.2

Es ist unbestritten und aus den seit dem Urteil C-4190/2010 vom 10. Januar 2013 des Bundesverwaltungsgerichts ergänzten Akten ersichtlich (vgl. insbesondere den IK-Auszug in IV-act. 114), dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz keine Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichtet hat. Auch sind keine Beitragszahlungen aus Frankreich bekannt. Es ist somit in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mangels Erfüllung der Beitragszeit keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung

erwerben konnte.

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin allenfalls Anspruch auf eine ausserordentliche Rente hat.

E. 3.3.1

Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, denen aber keine ordentliche Rente zusteht, weil sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt gewesen sind (Art. 42 Abs. 1 AHVG).

E. 3.3.2

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin seit 2001 in Frankreich lebt. Sie hatte somit bereits ein paar Jahre vor Einreichung ihres Leistungsbegehrens im März 2015 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz, weshalb die Beschwerdeführerin als Bezügerin einer ausserordentlichen Rente mangels Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr in Frage kommt.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat - mangels Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen weder einen Anspruch auf eine ordentliche noch auf eine ausserordentliche Rente der Invalidenversicherung hat. Eine Verletzung von verfahrensmässigen Vorschriften, wie sie die Beschwerdeführerin mit ihrem Einwand, die Vorinstanz habe ihren Vorbescheid vom 28. August 2014 durch den Vorbescheid vom 17. November 2014 ersetzt, sinngemäss geltend macht, ist nicht nachvollziehbar. Eine Überprüfung der medizinischen Akten erweist sich unter diesen Voraussetzungen als obsolet. Die Beschwerde ist demzufolge im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG und Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtskosten sind vorliegend auf Fr. 400. festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400. ist für die Bezahlung der Gerichtskosten in derselben Höhe zu verwenden.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist als Bundesbehörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.